

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

50. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 25.11.2021	Nr. 48a
<b>Bekannt- machung vom</b>	<b>Inhalt</b>		<b>Seite</b>
25.11.2021	<b><u>Landkreis Harburg</u></b> Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor einer Ausbreitung der Covid-19-Epidemie nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz- IfSG) auf dem Gebiet des Landkreises Harburg		1389

**Bitte beachten Sie:**

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:  
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

# Allgemeinverfügung

## des Landkreises Harburg

**zum Schutz der Bevölkerung vor einer Ausbreitung der Covid-19-Epidemie nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) auf dem Gebiet des Landkreises Harburg**

Der Landkreis Harburg erlässt als zuständige Behörde nach §§ 28 Abs. 1 S. 1 und 2, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen<sup>1</sup> (Infektionsschutzgesetz - IfSG) i.V.m. § 3 Abs. 2 S. 1 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und deren Varianten in der aktuell geltenden Fassung<sup>2</sup> (Nds. Corona-Verordnung), § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst<sup>3</sup> (NGöGD), § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz<sup>4</sup> (NVwVfG) i. V. m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz<sup>5</sup> (VwVfG), folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Harburg vom 22.10.2021 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

<sup>1</sup> Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.11.2021 (BGBl. I S. 4906)

<sup>2</sup> Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 24.08.2021, (Nds. GVBl. S. 583ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. November 2021, online gestellt und damit verkündet am 23.11.2021 (<https://www.niedersachsen.de/verkuendung/amtliche-verkundung-ersatzverkundung-niedersachsische-corona-verordnungen-196824.html>)

<sup>3</sup> Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. 2006, 170), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700)

<sup>4</sup> Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. 1976, 311), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)

<sup>5</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), zuletzt geändert durch Art. 24 G vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154, 2194)

**Begründung:**

Mit der Allgemeinverfügung vom 22.10.2021 wurde festgestellt, dass der Indikator „Neuinfizierte“ (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Harburg in einem Fünftagesabschnitt mehr als 50 beträgt. Rechtsgrundlage für die Feststellung war die Nds. Corona-Verordnung vom 24.08.2021 in der Fassung vom 07.10.2021.

Die Nds. Corona-Verordnung in der aktuell geltenden Fassung vom 23.11.2021 hat den maßgeblichen Wert von 50 auf 35 angepasst, was zu einer Aufhebung der Allgemeinverfügung wegen fehlender Rechtsgrundlage führt.

Der Charakter dieser Allgemeinverfügung, die der Landkreis Harburg als zuständige Behörde zu erlassen hat, ist rein feststellend. Eine Anpassung an die aktuelle Fassung der Verordnung durch Feststellung, dass der Indikator „Neuinfizierte“ auf dem Gebiet des Landkreises Harburg in einem Fünftagesabschnitt mehr als 35 beträgt oder Feststellung der Warnstufe 1 (Überschreitung der Hospitalisierungsinzidenz mehr als 3 bis höchstens 6 und des Indikators „Neuinfizierte“) ist nicht erforderlich, nachdem das Land Niedersachsen die Warnstufe 1 mit Wirkung vom 24.11.2021 landesweit festgestellt hat. Die Rechtsfolgen ergeben sich damit unmittelbar aus der aktuell gültigen Fassung der Nds. Corona-Verordnung vom 23.11.2021.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

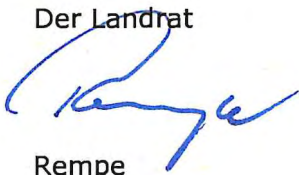
Für die Übermittlung der schriftlichen Klage in elektronischer Form beachten Sie bitte die Hinweise unter [www.verwaltungsgericht-lueneburg.niedersachsen.de](http://www.verwaltungsgericht-lueneburg.niedersachsen.de).

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

Winsen (Luhe), 25.11.2021

Landkreis Harburg

Der Landrat



Rempe